

Vereinsatzung

Junges Philharmonisches Orchester Niedersachsen

vom 13. Oktober 1990

zuletzt geändert durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.08.2006

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Junges Philharmonisches Orchester Niedersachsen“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.“).
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sinfonischer Musik in der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bildung eines spielfähigen Sinfonieorchesters aus vornehmlich niedersächsischen Jugendlichen und der Durchführung von Arbeitsphasen mit abschließenden öffentlichen Konzerten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Westerstede, das es unmittelbar und ausschließlich für den Fachbereich Musik zu verwenden hat.*

§3 Zweck und Ziel

- (1) Das „Junge Philharmonische Orchester Niedersachsen“ ermöglicht qualifizierten, jungen Musikern das Zusammenspiel im Sinfonieorchester.
- (2) Zur Durchführung des Ziels werden Arbeitsphasen organisiert, während der sich die Mitglieder zum Einstudieren sinfonischer Musik treffen, um sie in abschließenden öffentlichen Konzerten vorzustellen. Eine Arbeitsphase beginnt mit der Einladung der Mitglieder zu den Proben und endet nach dem letzten Konzert mit dem erarbeiteten Programm.
- (3) Pro Jahr findet mindestens eine Arbeitsphase statt.
- (4) Die Teilnahme ist für Mitglieder kostenlos. Über die einmalige Erhebung eines Unkostenbeitrags für Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Unkosten, die dem Teilnehmer einer Arbeitsphase entstehen, wie etwa Fahrtkosten, werden den Mitteln des Orchesters entsprechend erstattet.
- (6) Gäste des Orchesters (vgl. §4 III) können eine Gage erhalten. Über die Gewährung einer Gage und deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§4 Mitglieder

- (1) Dem Verein können neben Musikern auch Personen angehören, die das Vereinsziel durch nichtmusikalische Arbeit unterstützen.
- (2) Mitglieder können Jugendliche im Alter zwischen 14 und 32 Jahren sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Zur Gestaltung des Programms können Gäste hinzugezogen werden. Dazu gehören:
 - a) Orchestermusiker (für Minderjährige gilt §5 II,2 entsprechend)
 - b) Solisten
 - c) Gastdozenten und -dirigenten.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Mitgliedschaft im „Jungen Philharmonischen Orchester Niedersachsen“ entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Interessent muß einen schriftlichen Antrag stellen. Minderjährige benötigen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Dieses Einverständnis berechtigt das minderjährige Mitglied zur wirksamen Stimmabgabe bei Mitgliederversammlungen.
- (3) Mit Annahme der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
- (4) Gründe für die Ablehnung eines Bewerbers brauchen nicht genannt zu werden.

§6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, die musikalischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nur auf besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung erhoben.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Nichtnominierung zur nächsten Arbeitsphase
 - d) Nichtteilnahme an den Proben Tagen und
 - e) Erreichen des 33. Lebensjahres (über Ausnahmen entscheidet der Vorstand)
- (2) Durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins, oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane vorliegen.
- (3) Eine Nichtnominierung ist wegen Reduzierung der Orchesterbesetzung möglich.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen.
- (2) Alle Mitglieder werden rechtzeitig vom Vorstand dazu eingeladen.

§10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung:
 - a) wählt den Vorstand
 - b) bestimmt die drei Vorsitzendenbeschließt über:
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - f) die Auflösung des Vereins
 - g) die einmalige Erhebung eines Unkostenbeitrags für Mitglieder (vgl. §3 IV,2).
- (2) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden und
 - d) 2-9 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorsitzenden übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl diese Position. Der Ersatz wird vom Vorstand gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (4) Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Über die Größe des Vorstandes (5-12 Mitglieder) entscheidet der Vorstand selbst.
- (5) Der 1. und 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsabgelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Aufgrund erteilter Vollmacht kann der 3. Vorsitzende den 1. oder 2. Vorsitzenden bei Abwesenheit vertreten.

§12 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse faßt der Vorstand durch mehrheitliche Abstimmung.
- (2) Durch Beschluß werden innerhalb des Vorstandes Zuständigkeitsbereiche delegiert, in denen das Vorstandsmitglied, ggf. in Absprache mit anderen Vorstandsmitgliedern, verantwortlich handelt.
- (3) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zur Abstimmung seiner Tätigkeiten. Dazu ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder nötig, die Vollständigkeit des Vorstandes ist jedoch anzustreben.
- (4) Bei Beschlüssen, zu denen Einstimmigkeit des Vorstandes erforderlich ist, kann das Stimmrecht bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

§13 Haftpflicht

Für die während der Probenstage entstehenden Personen- und Sachschäden und Sachverluste haftet der Verein Mitgliedern und anderen Teilnehmern der Arbeitsphase gegenüber nicht.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung unter Einhaltung des §10 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die drei Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§47 ff. BGB).

§15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13. Oktober 1990 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen ist.

Hannover, den 13. Oktober 1990